

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 80 vom 15. Februar 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_80

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 80 du 15 février 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 80 del 15 febbraio 2021

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Ergänzungsleistungen (Anrechnung Mietzins) —
Beschwerde

Erwägungen

E. 9

August 2013 E. 6 und EVG P 72/03 vom 2. März 2005 E. 4.2) zu entscheidenden Fall diene ein zugemietetes Malatelier der Ergänzung der bestehenden Wohngelegenheit, die sich in einem einzigen Zimmer erschöpfte und elementaren Bedürfnissen nicht zu genügen vermochte. Unter diesen Umständen liess es sich angesichts des mit dem Institut der Ergänzungsleistungen verfolgten Zwecks der angemessenen Deckung des Existenzbedarfs rechtfertigen, die zusätzlichen Mietkosten des Ateliers zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen BGer 9C_69/2013 vom 9. August 2013 E. 6). 4.5 Die 2,5-Zimmer-Wohnung dient dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Aussagen zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse wie Verpflegung, Hygiene, Ruhe und der Freizeitbeschäftigung, insbesondere seiner Schreiarbeiten. Dies erscheint auch nachvollziehbar, verfügt er doch in B._____/ZG einzig über eine "Schlafmöglichkeit" ohne eigenes Bad, welche mit lediglich Fr. 250.– entschädigt wird. Im Lichte der

E. 10

Urteil S 2020 80 bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Malatelier sind auch vorliegend die zusätzlichen Mietkosten als Ausgaben zu berücksichtigen, zumal die blossе "Schlafmöglichkeit", mithin ein einziges Zimmer, den elementaren Bedürfnissen des Beschwerdeführers nicht zu genügen vermag. Somit sind die Mietzinsausgaben für die 2,5-Zimmer-Wohnung in D._____/E._____ im Betrag von monatlich Fr. 950.– bzw. jährlich Fr. 11'400.– als Ausgaben im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers zu berücksichtigen. 4.6 Die Ausgleichskasse bringt eventualiter vor, sie sei jedenfalls unzuständig, soweit der Beschwerdeführer tatsächlich in der Wohnung in D._____/E._____, und somit im Kanton E._____, wohnen würde. In dieser Hinsicht kann ihr nicht gefolgt werden. Zwar hält sie richtigerweise fest, dass die Ausgleichskasse Zug im Falle eines Wohnsitzes des Beschwerdeführers in D._____/E._____ nicht zuständig wäre. Sie verkennt jedoch, dass die Anerkennung der Mietzinskosten unabhängig von der Frage des Wohnsitzes zu beurteilen ist. Der Wohnsitz einer Person befindet sich gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Hält sich eine Person abwechslungsweise und nicht bloss vorübergehend an zwei verschiedenen Orten auf, so gilt als Wohnsitz derjenige der beiden Orte, zu dem sie die stärkeren Beziehungen hat (BGE 81

II 319 E. 3 mit Hinweisen). Bei der Festlegung des Wohnsitzes geht es darum, festzustellen, wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält, mithin ihren Lebensmittelpunkt hat, wobei die gesamten Lebensumstände eine Rolle spielen (Peter Breitschmid, in: Breitschmid/Jungo, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 23 N 3; BGE 135 I 233 E. 5.1). Der Beschwerdeführer bringt plausibel vor, er nutze die "Schlafmöglichkeit" in B._____/ZG mehrheitlich, demgegenüber die Wohnung in D._____/E._____/ lediglich vorübergehend im Sinne einer Notlösung gedacht sei (vgl. AK-act. 84). Sodann wohnte er eigenen Aussagen gemäss seit über zwanzig Jahren im Haus an der C._____/ mit unstrittigem Wohnsitz in B._____/ZG. Er betrachte B._____/ZG als seinen Lebensmittelpunkt und fühle sich dort mit etlichen Bekannten eng verbunden. Da er nun über achtzig Jahre alt sei, lege er Wert darauf, sein Leben in B._____/ZG fortzuführen (AK-act. 14 f.). Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine intensivsten Beziehungen zu B._____/ZG hat und folglich seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in B._____/ZG ungeachtet der Zweitwohnung in D._____/E._____

E. 11

Urteil S 2020 80 behalten hat. Die Ausgleichskasse Zug ist somit für die Beurteilung der Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers zuständig. 5. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägung, wonach die Mietkosten für die 2,5-Zimmer-Wohnung in D._____/E._____ nunmehr als Mietkosten im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG zu berücksichtigen sind (vgl. E. 4.5 in fine), gilt es eine zusätzliche Anrechnung der monatlichen Mietkosten von Fr. 240.– für die Garagen in I._____/J._____ und Fr. 100.– für die Garage in D._____/E._____ sowie von Fr. 250.– für die "Schlafmöglichkeit" in B._____/ZG auf ihre Rechtmässigkeit zu prüfen. Die Beschwerdegegnerin anerkannte die Mieten für die Garagen in I._____/J._____ – wenn auch "aus Kulanz" – sowie für die Schlafmöglichkeit in B._____/ZG und bestritt die Anrechnung dieser Ausgaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren folgerichtig nicht. Das Versicherungsgericht wendet das Recht jedoch von Amtes wegen an (§ 18 VRG) und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. d ATSG). 5.1 Mietkosten für Garage werden nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung und Rz. 3235.01 WEL grundsätzlich nicht als Ausgaben im Sinne von Art. 10 ELG berücksichtigt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn jene der Einlagerung von Möbeln dient, die in einer kleinen Wohnung keinen Platz finden (vgl. EVG P 16/03 vom 30. November 2004 E. 3). Eine Ausnahme von dieser Regel gilt jedoch gemäss Bundesgericht, soweit die Garage unfreiwillig und bloss als Übergangslösung für wenige Monate gemietet wird, weil innert nützlicher Frist keine eigentliche Wohnung gefunden werden konnte. In diesem Fall ist es unzumutbar und nicht sinnvoll, von dem Versicherten zu verlangen, praktisch den gesamten Wohnrat zu veräussern und kurze Zeit später wieder neu beschaffen zu müssen, weshalb die Kosten für die Einlagerung des Mobiliars als notwendige Ausgaben anzuerkennen sind (EVG P 72/03 vom 2. März 2005 E. 4.3). Eine solche Ausnahmesituation wäre vorliegend zwar im Grundsatz zu bejahen, wurde der Beschwerdeführer doch eher kurzfristig aus seiner bisherigen Wohnung an der C._____ ausgewiesen und ist deswegen nunmehr auf der Suche nach einer geeigneten langfristigen Bleibe. Mit Blick auf die teleologische Auslegung des Bundesgerichts kann eine Anrechnung jedoch von vornherein nur dann in Frage kommen, wenn die Garagen einzig vorübergehend und effektiv zur Einlagerung von Mobiliar genutzt werden. Vorliegend stehen die vom Beschwerdeführer gemieteten Garagen seit November 2019, d.h. seit deutlich über einem Jahr, leer. Die Effekten des

Beschwerdeführers befinden sich indessen weiterhin in der Obhut der früheren

E. 12

Urteil S 2020 80 Mietverwaltung (vgl. AK-act. 123 f.). Somit ist eine Nutzung zur Zwischenlagerung von Möbeln weder effektiv ausgewiesen noch vorübergehender Natur. Überdies ist nicht ersichtlich, warum der Beschwerdeführer seine Effekten nicht in der 2,5-Zimmer-Wohnung in D._____/E._____/zwischenlagern kann, zumal die Wohnung gemäss Mietvertrag auch nicht möbliert ist und der Mietvertrag einen Keller beinhaltet (AK-act. 86), wo gegebenenfalls weitere Effekten zwischengelagert werden könnten. Paradox erscheint auch, dass der Beschwerdeführer einerseits Garagen mietet, um seine Effekten unterzubringen, andererseits seinen Sohn auf dessen Kosten die Wohnung in D._____/E._____/möblieren lässt. An dieser Schlussfolgerung ändert auch die Tatsache nichts, dass die Wohnung gemäss Angaben des Beschwerdeführers eher feucht sei und ihm, da gesundheitlich angeschlagen, zu Wohnzwecken als dauerhafte Unterkunft nicht zugemutet werden könne. So sind doch an die (vorübergehenden) Lagerungsbedingungen von Möbeln deutlich geringere Anforderungen zu stellen. Auch Garagen können mithin je nach Klima notorisch feucht sein. 5.2 In Bezug auf die "Schlafmöglichkeit" in B._____/ZG ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, wonach plausibel ist, dass der Beschwerdeführer jene mehrheitlich nutze (vgl. dazu auch hiavor E. 4.6). Die Anrechnung der Mietkosten für die Schlafmöglichkeit in B._____/ZG im Betrag von Fr. 250.– durch die Beschwerdegegnerin trotz fehlenden Belegen ist nicht zu beanstanden. 6. Die in der Replik geltend gemachten Ausgaben im Betrag von Fr. 150.– für Internetanschluss, Telefon-/Natelkosten sowie Fernseh- und Radio-Gebühren, Fr. 250.– für notwendiges Mobiliar und Kleidungsstücke aus Brockenhäusern, Fr. 200.– für Materialkosten zur Ausfertigung der Eingaben im Rahmen diverser behördlicher Verfahren sowie Fr. 250.– für ein älteres Auto mit Jahrgang 1998, welches ihm sein Sohn zur Verfügung stelle, wenn er dieses nicht selbst beanspruche, können indessen nicht berücksichtigt werden, sind sie doch grösstenteils bereits durch den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf abgedeckt (vgl. etwa BGer 9C_63/2013 vom 9. August 2013 E. 7). In Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin ist festzuhalten, dass die als Ausgaben anerkannten Beträge in Art. 10 ELG abschliessend aufgeführt sind. Nach dieser Bestimmung werden als Ausgaben anerkannt: ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei alleinstehenden Personen von Fr. 19'450.– pro Jahr (Abs. 1 lit. a, in der vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung), der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten bis zum jährlichen Höchstbetrag (Abs. 1 lit. b) bzw. sinngemässes bei Eigentum, Nutzniessung oder

E. 13

Urteil S 2020 80 Wohnrecht an einer Liegenschaft (Abs. 1 lit. c), Gewinnungskosten (Abs. 3 lit. a), Gebäudeunterhaltkosten und Hypothekarzinsen (Abs. 3 lit. b), bestimmte Sozialversicherungsbeiträge (Abs. 3 lit. c und d), geleistete familienrechtliche Unterstützungsbeiträge (Abs. 3 lit. e) und Kinderbetreuungskosten (Abs. 3 lit. f). Die zusätzliche Berücksichtigung von Ausgaben für Kommunikation, Transport, Mobiliar und Korrespondenz ist nicht vorgesehen und damit unzulässig. Selbiges gilt auch für seine Vorbringen, ihm fehle das Geld für ein Mietzinsdepot, die Zügelkosten sowie die Anschaffung von in der Zwischenzeit Verdorbenem (vgl. act. 1 S. 7). Überdies ist eine Anrechnung bereits deshalb ausgeschlossen, da der Beschwerdeführer keine entsprechenden Belege ins Recht zu legen vermag. In Bezug auf die Kosten für einen

allfälligen Standplatz und einen Wohnwagen ist der Beschwerdegegnerin zu folgen, wonach entsprechende Mietzinsen erst berücksichtigt werden können, wenn diese vorhanden bzw. belegt sind (AK-act. 129). Soweit aus den Akten ersichtlich ist der Beschwerdeführer bislang keine solche Mietverhältnisse eingegangen, weshalb sich weitergehende Ausführungen in dieser Hinsicht erübrigen. 7. Schliesslich anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer die Behörden für die Ausweisung verantwortlich macht und mit der Ausrichtung von überhöhten Ergänzungsleistungen im Betrag von monatlich Fr. 4'000.– eine Art Genugtuung zu verlangen scheint. In dieser Hinsicht ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen an die gesetzlichen Vorgaben in Art. 4 ff. ELG geknüpft ist und den Behörden – selbst bei tatsächlich zu Unrecht erfolgter Ausweisung, was vorliegend, wie ausgeführt, nicht zu prüfen war – aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung diesbezüglich kein Spielraum verbleibt. Unter diesem Aspekt ist die Beschwerde abzuweisen. 8. Zusammenfassend wird die Beschwerde in dem Sinne gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 10. Juni 2020 aufgehoben wird und die Sache zur neuen Berechnung der Ergänzungsleistungen im Sinne der Erwägungen sowie zum Neuentscheid an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 9. Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenlos (vgl. Art. 61 lit. a ATSG in der bis 31. Dezember 2020 gültigen Fassung). Insofern erübrigen sich Ausführungen zum Antrag des nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers um

E. 14

Urteil S 2020 80 unentgeltliche Rechtspflege. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 15

Urteil S 2020 80 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:
